



des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
Telefon 0 84 31/57-0
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung,
Rheinpfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau
Telefon 0 84 31 / 4 80 60

Nummer 7

Mittwoch 19. Februar

2020

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB- und der Bayer. Bauordnung - BayBO; Baumaßnahme: Umbaumaßnahme - Aufstockung des best. Bürogebäude

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB- und der Bayer. Bauordnung - BayBO; Baumaßnahme: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB- und der Bayer. Bauordnung - BayBO;

Baumaßnahme: Umbaumaßnahme - Aufstockung des best. Bürogebäudes mit Errichtung einer Dachgeschosswohnung - Änderungsantrag hier: Änderung Zugang Treppenhaus

Bauherr: Firma Bindchen Immobilien GmbH & Co. KG, Regensburger Str. 20, 86529 Schrobenhausen

Bauort: 86529 Schrobenhausen, Regensburger Str. 20, Gemarkung Schrobenhausen, Flurnr. 1277/6,

Aktenzeichen: BV190699

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 11.02.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 ff. der Bayer. Bauordnung

1. Mit Bescheid vom 11.02.2020, Az.302 BV190699 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde der Änderungsantrag der Fa. Bindchen Immobilien GmbH & Co. KG für die Aufstockung des bestehenden Bürogebäudes mit Errichtung einer Dachgeschosswohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1277/6 der Gemarkung Schrobenhausen genehmigt. Gegenstand des Änderungsantrages war die Änderung des Grundrisses für den Zugang zum Treppenhaus.
2. Die Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die vorgeschriebene Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben.
4. Die in der beiliegenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt.

5. Dieser Bekanntmachungstext ist gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/bauamt abrufbar.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein

Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

EINSICHTNAHME

Der vollständige Bescheid und die Akten des Genehmigungsverfahrens können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Dt. Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, I. Stock, Zimmer 167 während der Dienststunden eingesehen werden.

Neuburg a. d. Donau, 11.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

W i n k l e r

RAR

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB- und der Bayer. Bauordnung - BayBO;

Baumaßnahme: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohneinheiten – Änderungsantrag hier: Verschiebung Treppenhaus und Grundrissänderung wegen teilweisem Erhalt des erdgeschössigen Anbaues

Bauherr: Firma Bindchen Immobilien GmbH & Co. KG, Regensburger Str. 20, 86529 Schrobenhausen

Bauort: 86529 Schrobenhausen, Regensburger Str. 20 Gemarkung Schrobenhausen, Flurnr. 1277/6,

Aktenzeichen: BV190700

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 11.02.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 ff. der Bayer. Bauordnung

1. Mit Bescheid vom 11.02.2020, Az.302 BV190700 des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen wurde der Änderungsantrag der Fa. Bindchen Immobilien GmbH & Co. KG zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1277/6 der Gemarkung Schrobenhausen genehmigt. Gegenstand des Änderungsantrages war die Verschiebung des Treppenhauses und die Änderung der Grundrisse.
2. Die Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Baugenehmigungsbehörde ersetzt die vorgeschriebene Zustellung der Baugenehmigung an die beteiligten Nachbarn, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben.
4. Die in der beiliegenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung als bewirkt.
5. Dieser Bekanntmachungstext ist gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Internetseite des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen unter www.neuburg-schrobenhausen.de/bauamt abrufbar.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Bayerstraße 30, 80335 München (Hausanschrift)
bzw. Postfach 20 05 43, 80005 München (Postanschrift)**

Klage erhoben werden. Die Klage kann auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bitte beachten Sie, dass seit der Rechtsänderung vom 01.01.1998 Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

EINSICHTNAHME

Der vollständige Bescheid und die Akten des Genehmigungsverfahrens können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Dt. Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau, I. Stock, Zimmer 167 während der Dienststunden eingesehen werden.

Neuburg a. d. Donau, 11.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

W i n k l e r

RAR

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

I.

Auf Grund der Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 97.790.943 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 35.122.960 €

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 18.283.235 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 18.870.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 58.895.042,79 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl

a) Grundsteuer A	1.182.345	50,50 v.H.
b) Grundsteuer B	8.790.042	50,50 v.H.
c) Gewerbesteuer	33.915.321	50,50 v.H.
d) Einkommensteuer	53.305.179	50,50 v.H.
e) Umsatzsteuer	6.314.086	50,50 v.H.

2. Aus 80 v.H. der Gemeindeführungsleistungen 2019

<u>13.116.874</u>	50,50 v.H.
<u>116.623.847</u>	

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 28.01.2020, Az. 12.2-1512 ND 20

- den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt
- rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO ab 02.03.2020 beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen in Neuburg a.d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, II. Stock, Zimmer 232, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Neuburg a.d. Donau, 13.02.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

Peter von der Grün
Landrat

